

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter -Kleinleinleitersatzung

Auf der Grundlage der §§ 2 Absatz 2, 19, 20 Absatz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 1, 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) sowie § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit §§ 8, 9 Thüringer Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben in der Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter – Kleinleinleitersatzung:

§ 1

Abgabeerhebung

Der Abwasserzweckverband Unstruttal Herbsleben erhebt zur Abwälzung für die von ihm nach § 9 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgaben innerhalb des Verbandsgebietes eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Verband nach § 7 in Verbindung mit § 6 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter (auch Verfügungsberechtigter i.S.d. VermG) ist. Als Einwohner gelten auch die für einen Geschäftsbetrieb für das Grundstück gemeldeten Arbeitnehmer.

(2) Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder Einrichtung soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.

(3) Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz entsprechend § 5 beträgt je Einwohner 17,90 EUR im Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

- Nichtamtliche Fassung -

Herbsleben, den 20.12.2013

- Siegel -

Mascher
Verbandsvorsitzender